

Aus- und Weiterbildungsordnung der Deutsche Eislauf-Union e.V.

Regel 600 Allgemeines

Wesentliche Voraussetzung zur Förderung und Entwicklung des Eiskunstlaufs ist die geordnete und qualifizierte Ausbildung von Trainern und Übungsleitern. In diesem Sinne ist es Aufgabe der DEU, an der Aus- und Weiterbildung von Eislauftainern und Übungsleitern verantwortlich mitzuwirken.

Die Grundlage für die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern sind die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes.

Regel 601 Sportassistent / Instructor

1. Die Ausbildung zum Sportassistenten / Instructor obliegt den Landeseisssportverbänden selbst.
2. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes legt das Präsidium der DEU einheitliche Mindestanforderungen für die Ausbildung von Sportassistenten / Instructors für Eiskunstlaufen und Eistanzen fest.
3. Die LEV erlassen in eigener Zuständigkeit die Richtlinien für alle Ausbildungsmaßnahmen für Sportassistenten / Instructors für Eiskunstlaufen und Eistanzen unter Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Regel 601 Absatz 2 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer jeweiligen Bundesländer.

Regel 602 Fachübungsleiter C

1. Die Ausbildung zum F-Übungsleiter C obliegt den Landeseisssportverbänden selbst.
2. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes legt das Präsidium der DEU einheitliche Mindestanforderungen für die Ausbildung von Fachübungsleitern C für Eiskunstlauf und Eistanz fest.
3. Die LEV erlassen in eigener Zuständigkeit die Richtlinien für alle Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter im Eiskunstlauf und Eistanz unter Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Regel 602 Absatz 2 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer jeweiligen Bundesländer.

**Regel 603
Trainer C**

1. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes legt das Präsidium der DEU einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung zum Trainer C für Eiskunstlauf und Eistanz vor.
2. Voraussetzungen zur Ausbildung, Dauer der Ausbildung sowie deren Inhalte werden im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Trainer C im Eiskunstlaufen / Eistanzen festgelegt.
3. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt durch die Landeseisssportverbände.

**Regel 604
Fachübungsleiter B**

1. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes legt das Präsidium der DEU einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung zum Fachübungsleiter B für Eiskunstlauf und Eistanz vor.
2. Voraussetzungen zur Ausbildung, Dauer der Ausbildung sowie deren Inhalte werden im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachübungsleiter B im Eiskunstlaufen / Eistanzen festgelegt.
3. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt durch die Landeseisssportverbände.

**Regel 605
Trainer B / Trainer A**

1. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes legt das Präsidium der DEU einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung zum Trainer B / Trainer A für Eiskunstlauf und Eistanz vor.
2. Voraussetzungen zur Ausbildung, Dauer der Ausbildung sowie deren Inhalte werden im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Trainer B / Trainer A im Eiskunstlaufen / Eistanzen festgelegt.
3. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt durch die Deutsche Eislauf-Union.
4. Die DEU kann die Ausbildung oder Teile der Ausbildung anderen Institutionen delegieren.

**Regel 606
Diplomtrainer**

1. Die Ausbildung zum Diplom-Trainer erfolgt an der Trainerakademie Köln.
2. Die Ausbildungsinhalte und die Prüfung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Studium an der Trainerakademie festgelegt.
3. Die Deutsche Eislauf-Union e.V. erkennt den Ausbildungsweg an der Trainerakademie an.

Regel 607 **Weiterbildungspflicht**

1. Zum Erhalt der jeweiligen Lizenzen ist der Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erforderlich.
2. Das Präsidium der DEU ist für Maßnahmen zur Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlauf und Eistanz zuständig. Zu diesem Zweck werden durch das Präsidium der DEU oder von ihm beauftragte Personen regelmäßig entsprechende Lehrgänge zur Trainerweiterbildung angeboten.
3. Die Weiterbildung der Sportassistenten / Instructors und der Fachübungsleiter C für Eiskunstlauf und Eistanz obliegt den jeweiligen Landeseisportverbänden. Sinngemäß ist es deren Aufgabe, regelmäßig Lehrgänge zur Weiterbildung von Sportassistenten / Instructors und der Fachübungsleiter C durchzuführen.

Regel 608 **Lizenzen**

1. Das Präsidium der DEU hat das alleinige Recht zur Vergabe von Trainerlizenzen für Eiskunstlauf und Eistanz. Hierzu trifft das Präsidium der DEU verbands-einheitliche Regelungen.
2. Die Lizenzvergabe für Sportassistenten/Instructors und Übungsleiter obliegt dem jeweiligen LEV. Die so vergebenen Lizenzen sind der DEU zu melden.
3. Die Gültigkeit der Lizenzen sind wie folgt beschränkt:
 - Sportassistenten/ Instructors Nach Ersterwerb 4 Jahre, danach jeweils 2 Jahre
 - Fachübungsleiter C Nach Ersterwerb 4 Jahre, danach jeweils 2 Jahre
 - Fachübungsleiter B Nach Ersterwerb 4 Jahre, danach jeweils 2 Jahre
 - Trainer C 2 Jahre
 - Trainer B 2 Jahre
 - Trainer A 2 Jahre

Regel 609 **Sonderzulassungen**

1. Das Präsidium der DEU hat das Recht, andere Ausbildungslehrgänge und Ausbildungsteile anzuerkennen und ggf. nach Abstimmung mit dem DSB Lizenzen zu erteilen.
2. Für ehemalige Spitzensportler besteht die Möglichkeit eines Quereinstieges zur Ausbildung wie folgt:
 - a) Ehemalige Spitzensportler, die bei internationalen Meisterschaften (OS, WM, EM) eine Platzierung bis zum 10. Platz nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, direkt eine Lehrprobe abzulegen, um die C-Lizenz zu erhalten. Damit wird die Teilnahme an der Trainer B Ausbildung erworben.
 - b) Ehemalige Spitzensportler, die bei internationalen Meisterschaften eine Platzierung ab Platz 11 erreicht haben, erhalten die Möglichkeit, die komplette Trainer C Prüfung abzulegen ohne an der Trainer C Ausbildung teilgenommen zu haben, um die C-Lizenz zu erhalten. Damit wird die

Möglichkeit einer Teilnahme an der Trainer B Ausbildung erworben.

- c) Alle übrigen Bewerber, die nicht die C-Lizenz nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, über eine Sonderausbildung die Trainer C Ausbildung kurzfristig zu erwerben, um an der Trainer B Ausbildung teilnehmen zu können. Dies ist eine einmalige Maßnahme in Rahmen einer Übergangsregelung.
- d) Alle ausländischen Bewerber müssen ebenfalls an der Sonderausbildung zum Erwerb der C-Lizenz teilnehmen, unabhängig davon, welche Ausbildung sie in ihrem Land nachweisen können.

Regel 610 Prüfung

Die Prüfungsordnungen der einzelnen Ausbildungen sind im jeweiligen Curriculum aufgeschlüsselt.

Diese sind der Aus- und Weiterbildungsordnung als Anlage beigefügt.

Regel 611 Rechtsweg

Über alle Streitigkeiten aus dieser Prüfungsordnung zwischen den DEU-Organen und den Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmern entscheidet - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - ein Schiedsgericht; das Schiedsgericht führt seine Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und nach der Schiedsgerichtsordnung.